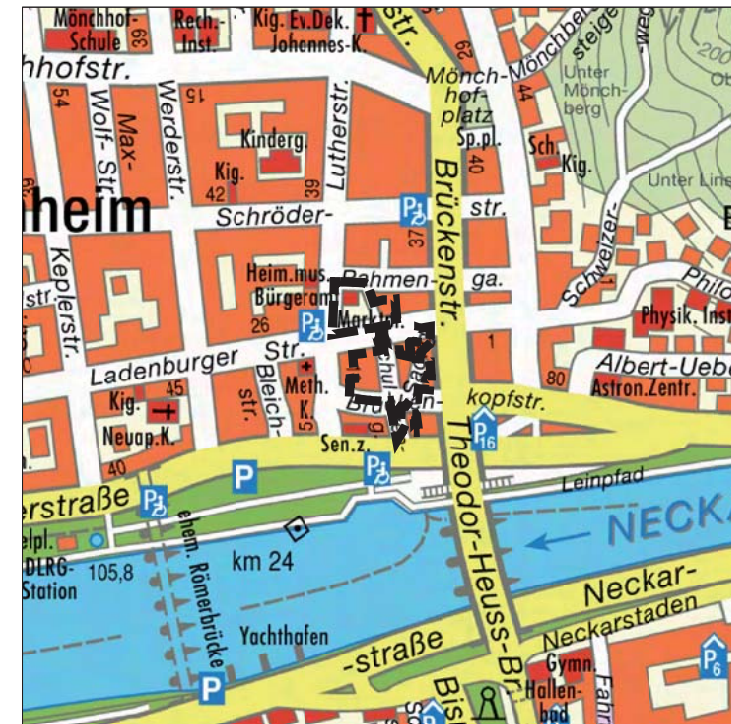


M. 1:1000



Übersichtsplan

M. 1:5 000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB)

ERHALTUNGSSATZUNG

Neuenheim 61.34.11.01
 „Alter Dorfkern“ Bereich um die Schulzengasse

Satzungsbeschluss Plan vom 11. April 2013

Erster Bürgermeister	Oberbürgermeister	Stadtplanungsamt
----------------------	-------------------	------------------

Verfahrensvermerke
 Die im Geltungsbereich dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Stand vom __. __. 201__)
 Vermessungsamt

Der Entwurf der Erhaltungssatzung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im „stadtblatt“ (Heidelberger Amtsanzeiger) am 05.12.2012 in der Zeit vom 16.01.2013 bis 15.02.2013 öffentlich ausgelegen.
 Stadtplanungsamt

Aufstellungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB die Aufstellung der Erhaltungssatzung am 29.11.2012 beschlossen.
 OB-Referat

Satzungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat die Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung am __. __. 2013 als satzung beschlossen.
 Oberbürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 172 Abs. 2 BauGB im „stadtblatt“ (Heidelberger Amtsanzeiger) am 05.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
 Stadtplanungsamt

Ausgefertigt:
 Heidelberg, den __. __. 2013
 Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung
 Der Gemeinderat hat am 29.11.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) beschlossen.
 OB-Referat

Inkrafttreten
 Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo die Erhaltungssatzung eingesehen werden kann, wurden in „stadtblatt“ (Heidelberger Amtsanzeiger) am __. __. 2013 ortsüblich bekanntgemacht.
 Die Erhaltungssatzung ist damit am __. __. 2013 in Kraft getreten.
 Stadtplanungsamt

